

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
--

Zusammenfassende Erklärung

nach § 6a Abs. 1 BauGB

zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Stand: 27.02.2020 (Tag des Feststellungsbeschlusses)

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen wurde vom Rat der Sulingen am 21.12.2017 (Beschluss-Nr. 2017/0191) beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt am 27.02.2020 (Beschluss-Nr. 2020/0558) gefasst.

I. Art und Weise, wie die Umweltbelange in der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen berücksichtigt wurden

Für die 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dazu wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB durch die Stadt Sulingen hat Folgendes ergeben:

Eine tiefgreifende und ausführliche Ermittlung der umweltbezogenen Belange war hinsichtlich der hier wieder herbeigeführten Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verbindung mit der Bestätigung der schon bisher dargestellten Konzentrationsflächen nicht erforderlich, weil hiervon keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Die regelmäßige Unzulässigkeit von Windenergieanlagen im Ausschlussraum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führt vielmehr dazu, dass alle denkbaren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die nähere Umgebung im Ausschlussraum vermieden werden.

Hinsichtlich der schließlich als Konzentrationsflächen ausgewählten fünf Gebiete wurde vorsorglich eine avifaunistische Untersuchung veranlasst, mit der die grundsätzliche Eignung dieser Flächen verifiziert wurde. Alle fünf Flächen sind bereits mit Windenergieanlagen bestückt.

II. Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden

Die anlässlich der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen führten zu Änderungen und Ergänzungen in der Begründung des Plans. Der Plan selbst wurde nicht geändert. Einzelheiten sind der Begründung der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans zu entnehmen.

III. Gründe, weswegen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Prüfung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten hat ergeben, dass anstelle der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans nur die Variante der Nicht-Durchführung der Planung in Betracht gekommen wäre. Wenn die Ausschlusswirkung der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen Windkraft nicht wiederhergestellt würde, müsste damit gerechnet werden, dass Standorte für Windenergieanlagen auch im sonstigen Außenbereich der Stadt Sulingen beantragt und – nach Prüfung – auch genehmigt würden. Das würde einem erklärten städtebaulichen Planungsziel der Stadt widersprechen. Daher stellte die Durchführung der 1. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans die bessere Lösung dar.

Sulingen, den 13.03.2020
gez. Rauschkolb
Bürgermeister